



Der Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 14 A Ripsdorf „Am Burghang“ wird mit dem Vorentwurf der Begründung, dem Vorentwurf der textlichen Festsetzungen, der Artenschutzrechtliche Vorprüfung, dem geohydrologischen Gutachten und der Archäologischen Sachverhaltsermittlung in der Zeit vom

**08.07.2024 - 11.08.2024**

im Rathaus der Gemeinde Blankenheim, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim, im Flur des 1. OG zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt, und zwar in der Zeit von:

<b>Mo – Di:</b>	<b>09.00 - 12.00 Uhr</b> <b>14.00 - 15.30 Uhr</b>
<b>Mi:</b>	<b>geschlossen</b>
<b>Do:</b>	<b>09.00 - 12.00 Uhr</b> <b>14.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Fr:</b>	<b>09.00 – 12.00 Uhr</b>

Zusätzlich erfolgt gemäß § 4a IV BauGB eine Bekanntmachung im Internet. Hier können alle planerischen Unterlagen, die aktuell Gegenstand dieser Bauleitplanung sind und die während der Beteiligung im Rathaus öffentlich ausliegen, eingesehen werden.

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung und die genannten Unterlagen werden ab dem 08.07.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Blankenheim unter (<https://www.blankenheim.de/de/leben/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bauleitplanung-im-beteiligungsverfahren/>)

und darüber hinaus auf der Seite <https://www.bauportal.nrw/bauleitplanung/bauleitplaene-der-gemeinden-nrw> veröffentlicht.

Innerhalb der o. a. Frist können Sie sich zu der vorgestellten Planung äußern bzw. eine Stellungnahme abgeben. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail ([info@blankenheim.de](mailto:info@blankenheim.de)) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des o. g. Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird gem. § 3 III BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 III 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 II des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 III Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Blankenheim, den 21.06.2024  
Gemeinde Blankenheim

  
Jennifer Meuren  
Bürgermeisterin